

# ZH\_OBERGERICHT LB150020 vom 9. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB150020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB150020)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB150020 du 9 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LB150020 del 9 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 4. Februar 2015, zur Post gegeben am 5. März 2015, reichte die Klägerin eine als Zivil-Forderungsklage bezeichnete Rechtsschrift samt Beilagen am hiesigen Gericht ein (Urk. 1 und Urk. 2/1-8). Da weder gestützt auf die Vorbringen in ihrer Eingabe noch aus den Beilagen hervorging, ob und allen- falls welchen Entscheid die Klägerin anfechten möchte, ob sie erstmalig eine Kla- ge gegen den Beklagten einreichen wollte oder ob es sich um eine Aufsichtsbe- schwerde gegen die Stadtpolizei Zürich oder ein Rechtsmittel gegen eine allfällige Einstellung einer Strafuntersuchung gegen den Beklagten handelte, wurde der Klägerin mit Schreiben vom 10. März 2015 Frist angesetzt, um mittels dem beige- legten Antwortblatt bis zum 23. März 2015 schriftlich mitzuteilen, wie ihre Eingabe vom 4. Februar 2015 zu verstehen sei (Urk. 3). Nach einem Fristerstreckungsge- such der Klägerin vom 19. März 2015 (Urk. 4) wurde ihr eine Fristerstreckung bis 30. März 2015 gewährt (Urk. 5).

### E. 2

Am 31. März 2015 ging das Antwortblatt der Klägerin ein, womit sie mitteilte, dass sie an ihrer Eingabe vom 4. Februar 2015 festhalte und beim hiesi- gen Gericht eine erstinstanzliche Klage gegen den Beklagten erhebe (Urk. 6). Gleichzeitig reichte sie unter Beilage von Unterlagen zu ihren finanziellen Verhält- nissen nochmals ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein (Urk. 7).

### E. 3

falls erforderlich eine unabhängige Begutachtung sei anzuordnen;

### E. 4

unentgeltliche Prozessführung sei zu genehmigen

### E. 5

Was die Schadenersatzbegehren der Klägerin anbelangt, so ist sie da- rauf hinzuweisen, dass gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ZPO die Kantone die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte regeln. Gemäss § 19 GOG entschei- det das Bezirksgericht erstinstanzlich über Streitigkeiten, für die das ordentliche Verfahren gilt, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist. Für Forderungskla- gen bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– ist das vereinfachte Verfahren an- wendbar (Art. 243 Abs. 1 ZPO), wofür im Kanton Zürich das Einzelgericht zustän- dig ist, wie sich aus § 24 lit. a GOG ergibt. Für Forderungsklagen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.– ist das ordentliche Verfahren anwendbar (Leuenberger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 219 N 2). Das Obergericht entscheidet indessen nur in den in § 34 GOG abschlies- send aufgezählten Fällen als einzige Instanz in Zivilsachen, zu denen die von der

Klägerin erhobene Schadenersatzklage gegen den Beklagten nicht gehört. Auf die Klage der Klägerin ist daher nicht einzutreten. Will die Klägerin einen Zivilprozess gegen den Beklagten anstrengen, so hat sie damit je nach Streitwert an das Kollegial- bzw. Einzelgericht des zuständigen Bezirksgerichts zu gelangen. Gestützt auf den ebenfalls zu den Akten gereichten Zahlungsbefehl, auf welchen sie

- 4 - in ihren Anträgen verweist (vgl. Antrag Ziffer 2), ist einstweilen von einem Streitwert von Fr. 871'000.- auszugehen (Urk. 2/2). Die Klägerin ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sie den Streitwert, das heisst den geforderten Betrag, in ihrer Klageschrift anzugeben hat (Art. 221 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Klägerin ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Forderungsklage vor Gericht gestützt auf Art. 197 ZPO ein Schlichtungsverfahren beim zuständigen Friedensrichter (§ 52 lit. a GOG) vorauszugehen hat. Angesichts des Wohnsitzes des Beklagten im Kanton Aargau kommt allerdings, je nachdem, aus welchem Rechtsgrund die Klägerin ihren Schadenersatzanspruch ableitet, auch ein Gerichtsstand im Kanton Aargau in Betracht.

#### **E. 6**

Was den Antrag der Klägerin auf Begutachtung anbelangt, so handelt es sich dabei um einen Beweisantrag (Art. 183ff. ZPO), worüber in einem allfälligen rechtmässig eingeleiteten Forderungsprozess zu gegebener Zeit zu entscheiden wäre. Auch auf diesen Antrag kann daher nicht eingetreten werden. Überdies hat die Klägerin den Antrag in ihrer Klageschrift nicht näher begründet. Dasselbe gilt für den Antrag auf persönliche Befragung. Auch dieser Antrag ist gänzlich unbegründet. Überdies wird die Klägerin im Rahmen einer allfälligen Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 228ff. ZPO) oder im vereinfachten Verfahren (Art. 245 ZPO) Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt darzulegen und ihre Klage zu begründen.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist auf die Klage der Klägerin mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Gestützt darauf erübrigt es sich, eine Stellungnahme des Beklagten einzuholen.

#### **E. 8**

Ausgangsgemäss wird die Klägerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin infolge ihres Unterliegens und dem Beklagten mangels erheblicher Umtriebe.

#### **E. 9**

Die Klägerin stellt ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 und Urk. 7). Gestützt auf Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mit-

- 5 - tel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist. Die erstinstanzliche Klage vor dem Obergericht ist aussichtslos, weshalb ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Auf die finanzielle Situation der Klägerin muss daher nicht mehr näher eingegangen werden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.